

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND VERBRAUCHERINFORMATION „Complett Garantie“

### DIESE UNTERLAGEN BITTE IM FAHRZEUG AUFBEWAHREN!

#### A: VERBRAUCHERINFORMATION

##### I. Versicherer

CG Car-Garantie Versicherungs-AG  
Niederlassung Schweiz  
Erlenstrasse 33  
4106 Therwil  
Schweiz

##### II. Anschrift Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, Laupenstrasse 17, 3003 Bern (FINMA).

##### III. Wichtige Hinweise für den Versicherungsfall

Um Ihren Versicherungsanspruch geltend zu machen und eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten, empfehlen wir, die Reparatur von dem verkaufenden Händler durchführen zu lassen:

- o Bitten Sie den Händler, CarGarantie **vor Reparaturbeginn** telefonisch über den Versicherungsfall zu informieren.
- o Für den Fall, dass Sie die Reparatur nicht bei dem verkaufenden Händler durchführen lassen, melden Sie bitte CarGarantie **vor Reparaturbeginn** telefonisch den Versicherungsfall. Hierzu steht Ihnen ein 24-Stunden-Service wie folgt zur Verfügung:

CG Car-Garantie Versicherungs-AG

**Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr  
sind unsere Sachbearbeiter für Sie erreichbar unter  
Telefon: 061 426 26 36**

Zu den übrigen Zeiten sowie an Feiertagen wird Ihr Anruf automatisch an die 24-Stunden-Hotline weitergeleitet.

Ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, dann ist der Versicherungsfall **vor der Reparatur unverzüglich per E-Mail oder per Telefax anzuzeigen:**

##### Garantiebearbeitung

schaden@cargarantie.ch  
Telefax: 061 426 26 66

- o Den Weisungen der Sachbearbeiter ist in Ihrem Interesse Folge zu leisten.
- o Wird die Reparatur von dem verkaufenden Händler durchgeführt, kann die Bearbeitung ggf. direkt mit diesem Händler erfolgen. In diesem Fall haben Sie nur die nicht erstattungspflichtigen Reparaturkosten zu tragen, die Ihnen der Händler gesondert in Rechnung stellt.
- o Wird die Reparatur nicht von dem verkaufenden Händler durchgeführt, gleicht CarGarantie die einzureichende Rechnung direkt Ihnen gegenüber aus, wenn die Rechnung quittiert ist. Nach Absprache mit dem Sachbearbeiter der CarGarantie kann die Bezahlung dieser Reparatur jedoch auch direkt an die ausführende Werkstatt erfolgen. In diesem Fall haben Sie lediglich die nicht erstattungspflichtigen Reparaturkosten zu tragen, die Ihnen der Händler gesondert in Rechnung stellt.

#### B: ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Der Complett Garantie liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der RCI Finance S.A., Bergmoosstrasse 4, 8902 Urdorf (Versicherungsnehmer) und CarGarantie (Versicherer) zugrunde. Über die RCI Finance S.A. finanzierte Personenkraftwagen, nachstehend Pkw genannt, können auf Wunsch des Käufers bzw. Leasingnehmers vom Autohändler, der den Pkw verkauft, im Auftrag des Versicherungsnehmers als versicherte Pkw zu dem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet werden und sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Der versicherte Pkw muss in der Schweiz, Liechtenstein, der EU oder Norwegen zugelassen und haftpflichtversichert sein.

##### Es gelten die nachstehenden Bedingungen:

###### § 1 Inhalt

1. Der Käufer/Leasingnehmer erhält unter den weiteren Voraussetzungen gemäss § 4 Versicherungsschutz durch die RCI Finance S.A., der die Funktionsfähigkeit der in § 2, Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Versicherer ist die CG Car-Garantie Versicherungs-AG. **Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschliesslich auf vom Versicherungsnehmer finanzierte Pkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 t, die, abhängig von der Versicherungslaufzeit, bei Versicherungsvergabe folgendes Alter nicht überschreiten dürfen (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung):**

- 12 Monate Laufzeit: Nicht älter als 7 Jahre
- 24 Monate Laufzeit: Nicht älter als 6 Jahre
- 36 Monate Laufzeit: Nicht älter als 5 Jahre
- 48 Monate Laufzeit: Nicht älter als 4 Jahre
- 60 Monate Laufzeit: Nicht älter als 3 Jahre

**Bei Pkw mit einer Leistung über 200 kW/272 PS und/oder mehr als acht Zylindern ist eine Versicherungsvergabe ausgeschlossen.**

**In keinem Fall darf das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Versicherungsvergabe eine Gesamtlauflistung von mehr als 100.000 Kilometern aufweisen.**

**Auf die gesonderte Kostenerstattungsregelung in § 6 Ziffer 2 wird hingewiesen.**

2. Verliert ein unter den Versicherungsschutz fallendes Bauteil innerhalb der Laufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht vom Versicherungsumfang umfasster Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Leasingnehmer Anspruch auf Erstattung der hierdurch erforderlichen Reparaturkosten. Weitere Voraussetzung für Ansprüche ist **die Beachtung der Vorgaben aus § 4.**
3. Zu den unter den Versicherungsschutz fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Schadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen).

##### §2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Versicherung

1. Die Versicherung umfasst alle werkseitig verbauten mechanischen, elektrischen, elektronischen und pneumatischen Teile des im Leasingantrag beschriebenen Fahrzeugs, soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2 und 3 ausgeschlossen sind.

2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

- Werkseitig nicht lieferbare Mehrausstattungen;
- Trocknerpatrone der Klimaanlage, Nach- und Auffüllen sowie Umrüsten von Klimaanlagen;
- Verunreinigungen im Kraftstoffsystem;
- Behebung von Geräuschen;
- Rahmen und Karosserieteile, Justierung und Einstellung von Karosserieteilen;
- Fahrzeugscheiben und Spiegelgläser (diese sind jedoch gedeckt bei Schäden an Heizelementen, Antennen und automatischer Abblendfunktion);
- An-, Auf- und Umbauten;
- Wasserlecks bzw. Undichtigkeiten sowie Dichtungen an der Karosserie;
- Korrosions-, Oxidations- und Lackschäden;
- Abgasanlage (gedeckt sind jedoch Abgaskrümmer, Katalysator und Dieselpartikelfilter)
- Kupplungs- und Bremsbeläge (gedeckt ist jedoch die Doppelkupplung vom Doppelkupplungsgetriebe), Bremsscheiben und -trommeln, Stossdämpfer, Glühlampen, Zündkerzen;
- Knopfzellen, Batterien, Hybridbatterien, Elektroantriebsbatterien, Akkumulatoren und Elektrocondensatoren jeglicher Bauart;
- Schläuche, Wischerblätter und alle Antriebsriemen (gedeckt sind jedoch die Zahn-/Steuerriemen der Motorsteuerung);
- Teile, die bei Wartungs-/Pflegearbeiten regelmässig ausgetauscht werden;

- Bereifung, Felgen und Radzierblenden, Auswuchten der Räder, Radmuttern, Radschrauben und Felgenschlösser;
- Telefonanlage, sofern diese nicht serienmässig verbaut ist;
- Bewegliche Datenträger (CD, DVD, Blu-ray Disc, Festplattenlaufwerke, Flash-Speicher);
- Fahrzeugschlüssel und Fernbedienungen

Zündkerzen, Schläuche und erforderliches, konkret benanntes Kleinmaterial werden erstattet, sofern sie im Zusammenhang mit der Behebung eines entschädigungspflichtigen Schadens ersetzt werden müssen.

3. Dauer des Versicherungsschutzes
  - a) Der Versicherungsschutz beginnt mit Zulassung bzw. Ummeldung des Pkw auf den Käufer/Leasingnehmer. Für Pkw, die noch über eine Hersteller-/Werksgarantie verfügen, beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Garantie.
  - b) Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

#### 4. Geltungsbereich

Die Complette Garantie gilt in dem Land, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend ausserhalb des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, befindet.

### § 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von aussen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemässe, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegseignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, Gasumbau, V-Max Aufhebungen) oder durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmässig repariert war;
- g) wenn der Käufer/Leasingnehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmässigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist oder anderweitig gewerblich genutzt wird;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in grösserer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

### § 4 Voraussetzung für Ansprüche

Voraussetzung für jegliche Ansprüche ist, dass der Käufer/Leasingnehmer:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke bzw. nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe von bis zu 3.000 km bzw. der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Versicherungsanspruch entgegensteht. Einem Versicherungsanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Leasingnehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

### § 5 Anspruchsübergang

Bei einer Veräusserung des versicherten Kraftfahrzeugs gehen die Ansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den neuen Halter über.

### § 6 Schadenregulierung

#### 1. Reparaturberechtigte Betriebe

Lässt der Käufer/Leasingnehmer die Reparatur nicht beim Verkäufer durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einer (sonstigen) vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen zu lassen (Fremdreparatur).

#### 2. Ansprüche des Käufers/Leasingnehmers

Dem Käufer/Leasingnehmer werden vom Versicherungsumfang umfasste Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Vom Versicherungsumfang umfasste Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadenseintritt, wie folgt bezahlt (**Selbstbehalt**):

- bis
- 100'000 km – 100%
  - 120'000 km – 80%
  - 140'000 km – 60%
- über
- 140'000 km – 40%

Entspricht das Fahrzeug nicht den Bedingungen zur Versicherungsvergabe gemäss §1 Ziffer 1 oder handelt es sich bei dem Fahrzeug um eine der nachstehenden Fahrzeugmarken bzw. um eines der nachstehenden Fahrzeugmodelle, ist die Versicherungsleistung **je Schadenfall auf maximal 5'000 CHF** begrenzt: Aston-Martin, Audi S- und RS-Serien, Bentley, BMW M-Serien, Bugatti, Buick, Cadillac, Chevrolet USA-Modelle, Ferrari, Hummer, Lamborghini, Lincoln, Lotus, Maserati, Maybach, Mercedes AMG-Serie, und Rolls-Royce.

Ist das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts älter als 7 Jahre, gerechnet ab Erstzulassung, ist die Versicherungsleistung **je Schadenfall auf maximal 3'000 CHF** begrenzt.

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschliesslich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles begrenzt.

#### 3. Geltendmachung von Ansprüchen

Der Käufer/Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet, alle Ansprüche ausschliesslich und unmittelbar gegenüber CarGarantie geltend zu machen.

#### 4. Voraussetzung für Ansprüche des Käufers/Leasingnehmer

Voraussetzung für jegliche Ansprüche ist, dass der Käufer/Leasingnehmer:

- a) CarGarantie den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
- b) einem Beauftragten der CarGarantie jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
- c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen der CarGarantie befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
- d) die Reparatur beim Verkäufer oder bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen lässt;
- e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum CarGarantie einreicht.

#### 5. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

- a) Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist CarGarantie von der Verpflichtung der Leistung frei. Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist CarGarantie berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden des Käufers bzw. Leasingnehmers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.
- b) Wird eine Obliegenheitsverletzung in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, ist CarGarantie von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Urteil wegen Betrags oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

### § 7 Bezugsrecht

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Käufer/Leasingnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt, sofern er den Anspruch auf die erstattungsfähigen Reparaturkosten nicht an die reparierende Werkstatt abgetreten hat.

### § 8 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Bestehen aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Käufer/Leasingnehmer frei, welchem Versicherer er den Schadensfall meldet. Meldet die versicherte Person den Schaden an CarGarantie, wird im Rahmen der Complette Garantie in Vorleistung getreten.

### § 9 Prämien- bzw. Beitragszahlung

Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer. Die Beitragsverpflichtung des Käufers/Leasingnehmer zur Erlangung des Versicherungsschutzes besteht gegenüber dem Versicherungsnehmer. In der Anmeldeerklärung finden sich Informationen darüber, für welchen Zeitraum, in welcher Höhe und an wen der Beitrag des Käufers/Leasingnehmer zur Erlangung des Versicherungsschutzes gezahlt werden muss. Die Fälligkeit des Beitrags ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen dem Käufer/Leasingnehmer und dem Versicherungsnehmer. Der Beitrag muss entsprechend der Regelung in der Anmeldeerklärung gezahlt werden. Wird eine vereinbarte Rate nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Bei Nichtzahlung wird das versicherte Fahrzeug vom Gruppenversicherungsvertrag abgemeldet.

**§ 10 Ablehnungsrecht**

CarGarantie hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

**§ 11 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen**

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für CarGarantie bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie CarGarantie oder, im Falle einer Mitteilung des Käufers/Leasingnehmer, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

**§ 12 Gesetzliche Verjährung**

Ansprüche der anspruchsberechtigten Person aus der Versicherungspolice verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Schadensereignis.

**§ 13 Zuständiges Gericht**

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz des Versicherers.

**§ 14 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht.

## Hinweise zum Datenschutz

**Datenübermittlung**

Personenbezogene Daten des Käufers/Leasingnehmer werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung des Versicherungsverhältnisses versicherter Personen sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die CG Car-Garantie Versicherungs-AG, Gündlinger Strasse 12, 79111 Freiburg, Deutschland weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der CarGarantie-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.